

SITZUNG
DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungstag:
24. Januar 2018

Sitzungsort:
Stadt Vilseck

| Namen der Mitglieder des Bauausschusses | | |
|---|----------|-------------------|
| anwesend | abwesend | Abwesenheitsgrund |

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Schertl Hans-Martin

Niederschriftführer:

Wilde Tobias, Verwaltungsangestellter

Mitglieder des Bauausschusses:

Ertl Wilhelm
Graf Markus

Plößner Manuel (entschuldigt)

Pröls Ludwig
Renner Roland

als Stellvertreterin von Ringer Hildegard

Honig Maria
Schwindl Helmut
Ströll-Winkler Christian

Verwaltung / Bauamt / Bauhof:

Ertl Stefan, Bauamt
Heuberger Armin, Bauhof, zum Ortstermin 1

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Ortstermine:

- 1) Tennisanlage TuS Vilseck e.V.;
Fällung einiger Bäume und Errichtung eines neuen Zaunes
- 2) Kriegerverein Vilseck;
Festlegung des Aufbewahrungsortes für die Fahne und Vergabe des Fahnenstrangs

Tagesordnung:

- **Nachträgliche Aufnahme TOP 10**, Anbau Rathaus - Vorratsbeschluss bis zur Vorlage Bauplan
 - **Nachträgliche Aufnahme TOP 11**, BG Weidenstock, Information zu einem Wasserzählerschacht
- 1) Bauantrag zur Nutzungsänderung und zum Umbau eines bestehenden Gebäudes; Errichtung von zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 31, Gemarkung Vilseck, Marktplatz 26
 - 2) Bauantrag zur Errichtung einer Unterstellhalle mit Aufenthaltsraum und Nasszelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 17/2, Gemarkung Schlicht, Amberger Str. 13
 - 3) Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, einer Garage und eines Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 629/19 Tfl., Gemarkung Vilseck, Max-Reger-Str. 4
 - 4) Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1116/5 Tfl. und 1311 Tfl., Gemarkung Irlbach, Gumpenhof 14
 - 5) Bauantrag zur Erweiterung und Umbau eines Einfamilienwohnhauses zu einem Mehrfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 398/11, Gemarkung Schlicht, Weinbergstr. 11
 - 6) Bauantrag zur Errichtung einer Mittelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 398/11, Gemarkung Schlicht, Weinbergstr. 11
 - 7) Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an der bestehenden Maschinenhalle zur Nutzung als Stallung, Futterlager und Maschinenunterstand auf dem Grundstück Fl.Nr. 21/2, Gemarkung Gressenwöhr, In Gressenwöhr
 - 8) Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung der bestehenden Pilsbar in eine Spielhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 840/9 der Gemarkung Vilseck, Bahnhofstr. 22
 - 9) Scheef;
Beratschlagung über die weitere Aufbewahrung

- 10) Anbau Rathaus - Vorratsbeschluss bis zur Vorlage Bauplan
- 11) BG Weidenstock, Information zu einem Wasserzählerschacht

Öffentliche Sitzung

Ortstermine:

- 1) Tennisanlage TuS Vilseck e.V.;**
Fällung einiger Bäume und Errichtung eines neuen Zaunes

Sachverhalt:

Der Zaun des Tennisplatzes in Vilseck soll in Teilbereichen erneuert werden. Im Bereich Richtung "Freizeitweiher" ist die Einfriedung im Grünstreifen durch Sträucher und Bäume sehr eingewachsen. Um die Zaunanlage erneuern zu können, müsste der dichte Bewuchs zurückgeschnitten werden.

Es soll ein Rückschnitt der Sträucher und Bäume durch die Firma Graf Land- und Forstpflge GmbH, Vilseck/Schönlind in Absprache mit dem Stadtgärtner (Herr Heuberger) in 3 Abschnitten erfolgen.

- 2) Kriegerverein Vilseck;**
Festlegung des Aufbewahrungsplatzes für die Fahne und Vergabe des Fahnenschanks

Sachverhalt:

Der Kriegerverein möchte seine historische Vereinsfahne an die Stadt Vilseck übergeben. Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses diskutierten darüber, wo man im Rathaus einen geeigneten Platz für die Aufbewahrung der Fahne hätte. Als Räumlichkeit im Rathaus wäre das Foyer des Rathauses geeignet.

Auch wurde über die Ausführung des Fahnenschanks gesprochen. Eine Vitrine die sich an die vorhandene Einrichtung des Foyers anlehnt, wäre denkbar. Es sollte eine Vitrine sein, die beidseitig verglast ist, um die beiden Seiten der Fahne zu sehen. Außerdem sollte sie über Rollen verfügen, um den Schaukasten im Foyer beliebig zu verschieben.

Die beiden Seiten der Fahne werden den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses bei einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Tagesordnung:

TOP 1

Bauantrag zur Nutzungsänderung und zum Umbau eines bestehenden Gebäudes; Errichtung von zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 31, Gemarkung Vilseck, Marktplatz 26

Sachverhalt:

Bezüglich des o.g. Bauvorhabens wurde bereits ein Antrag auf **Vorbescheid** vom Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am **18.10.2016** behandelt und das gemeindliche Einvernehmen dazu erteilt. Inzwischen liegt der Antrag zur weiteren Bearbeitung beim Landratsamt Amberg-Sulzbach und konnte aufgrund eines noch ungeklärten Sachverhaltes nicht abschließend bearbeitet werden.

Am 23.10.2017 wurde dann bzgl. des o.g. Bauvorhabens ein **Bauantrag** eingereicht, welcher vom Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am **29.11.2017** behandelt und aufgrund des o.g. Sachverhaltes vorerst zurückgestellt wurde.

Es ist geplant, im Erdgeschoss eines bestehenden Grenzgebäudes, in dem ursprünglich eine Lagerhalle untergebracht war, zwei Wohneinheiten zu errichten. Im Zuge dessen werden mehrere Wände in dem Gebäudeteil eingezogen und entlang der Südseite Fenster und Türen eingesetzt.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Das o.g. Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Des Weiteren ist das o.g. Grundstück als Bodendenkmal eingetragen.

Derzeit überschreitet bereits das von der Umnutzung betroffene Nebengebäude mit einer Länge von 25,12 m entlang der kompletten nordöstlichen Grundstücksgrenze zum einen die maximale Grenzbebauung je Grundstücksgrenze des Grundstücks (9,0 m) und zum anderen die max. Grenzbebauung des gesamten Grundstücks (15,0 m) gemäß Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO.

Durch die geplante Umnutzung des Nebengebäudes zu Wohnzwecken wird das Bauvorhaben abstandsflächenpflichtig und somit genehmigungspflichtig. Nachdem die Abstandsfläche der Gebäudeseite entlang der Grundstücksgrenze komplett auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 32 liegt, benötigt der Antragsteller für diese eine unterschriebene Abstandsflächenenerklärung vom Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstücks (Stadt Vilseck). Hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsflächen des Bauvorhabens wird einer Entscheidung vom Landratsamt Amberg-Sulzbach nicht vorgegriffen.

Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum nördlich der ursprünglichen Wohnbebauung der Altstadt würde einen Präzedenzfall schaffen. Aufgrund dessen müsste seitens des Stadtrates der Stadt Vilseck ein Entschluss getroffen werden, inwiefern eine Verdichtung der hinten liegenden Hof- und Gartenflächen mit Wohngebäuden gewünscht ist. Um diesbezüglich eine einheitliche Entwicklung gewährleisten zu können, würde seitens des Landratsamtes Amberg-Sulzbach für den betroffenen Bereich eine Bauleitplanung (Bebauungsplan) gefordert werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, aufgrund des noch nicht geklärten Sachverhalts das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zum o.g. Bauvorhaben vorerst zurückzustellen.

Nachdem das Bauvorhaben nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abschließend behandelt werden konnte, gilt das Einvernehmen als erteilt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Verwaltung wird angewiesen den Antrag an das Landratsamt Amberg-Sulzbach zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

TOP 2

Bauantrag zur Errichtung einer Unterstellhalle mit Aufenthaltsraum und Nasszelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 17/2, Gemarkung Schlicht, Amberger Str. 13

Sachverhalt:

Bezüglich des o.g. Bauvorhabens wurde bereits dieser Bauantrag in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 29.11.2017 behandelt und vorerst wegen klärender Sachlage zurückgestellt.

Es ist geplant, den bestehenden Gebäudekomplex auf dem o.g. Grundstück abzurechen und dafür eine Unterstellhalle mit anschließendem Aufenthaltsraum und Nasszelle zu errichten. Das Gebäude soll mit einem flachgeneigtem Satteldach (DN ca. 30°) ausgeführt werden.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Das o.g. Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Nachdem die Bebauung in der näheren Umgebung hauptsächlich durch Gebäude mit Satteldächern geprägt ist, würde sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Da die Abstandsflächen teilweise auf den Nachbargrundstücken liegen, wird jeweils eine unterschriebene Abstandsflächenübernahmeerklärung seitens des Eigentümers des betroffenen Grundstücks benötigt. Diese liegt lediglich hinsichtlich der Fl.Nr. 18/1 vor. Hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsflächen wird jedoch einer Entscheidung vom Landratsamt Amberg-Sulzbach nicht vorgegriffen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anwesende: | 8 |
| davon stimmberechtigt: | 8 |
| dafür: | 8 |
| dagegen: | 0 |

TOP 3

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, einer Garage und eines Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 629/19 Tfl., Gemarkung Vilseck, Max-Reger-Str. 4

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf der südlichen Teilfläche des o.g. Grundstücks ein zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus (EG + I) mit Satteldach (DN 20°) zu errichten. Des Weiteren ist die Errichtung einer Flachdachgarage entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze geplant. Nördlich davon ist ein zusätzlicher Stellplatz vorgesehen.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Die Bebauung in der näheren Umgebung ist durch ein- bzw. zweigeschossige Wohnhäuser mit Satteldächern, sowie Nebengebäuden mit Sattel-, Flach- oder Pultdächern geprägt. Nachdem es im Vorfeld seitens der Nachbarschaft zu Bedenken bzgl. des Wohnhausbaus gekommen ist, wurde die direkt angrenzende Bebauung zum Vergleich herangezogen:

| Bauweise: (Neubau) | Max-Reger-Str. 2 | Max-Reger-Str. 4 (Bestand) | Max-Reger-Str. 4 |
|-------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| Dach | Satteldach | Satteldach | Satteldach |
| Dachneigung | 25° | 35° | 20° |
| Firsthöhe | 7,75 m | 8,80 m | 7,80 m |
| Wandhöhe | 6,0 m | 5,40 m | 6,15 m |

Aufgrund des natürlichen Geländegefälles der o.g. Grundstücke, weichen die Wand- bzw. Firsthöhen der einzelnen Bestandsgebäude entlang der Hang und Talseite stark voneinander ab (ca. 0,5 m bis zu 1,5 m). Um die Bestandsbauten mit dem Neubau vergleichen zu können, wurden aus den bereits genehmigten Bestandsplänen (Schnitte und Ansichten) die höheren Werte herangezogen. Nachdem das Gelände im Süden ansteigt und das Gelände für den Neubau aufgeschüttet werden soll, wird das geplante Einfamilienwohnhaus höher liegen als die Bestandsgebäude.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anwesende: | 8 |
| davon stimmberechtigt: | 8 |
| dafür: | 8 |
| dagegen: | 0 |

TOP 4

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1116/5 Tfl. und 1311 Tfl., Gemarkung Irlbach, Gumpenhof 14

Sachverhalt:

Bezüglich des o.g. Bauvorhabens wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 29.03.2017 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen vorbehaltlich einer Erschließung an die vorhandene Wasserversorgung in Aussicht gestellt. Seitens des Landratsamtes Amberg-Sulzbach wurde das geplante Bauvorhaben mit Vorbescheid vom 31.08.2017 grundsätzlich als bauplanungsrechtlich zulässig beschieden, insofern die gestellten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.

Inzwischen liegt nun der Bauantrag für das o.g. Bauvorhaben vor. Es ist geplant auf den o.g. Grundstücken ein zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus (L/B– 8,99 m / 12,36 m) mit Satteldach (DN 40°) zu errichten. Das Gebäude soll mittig auf die Grenze zwischen den Grundstücken (Fl.Nrn. 1116/5 und 1311) errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Im Flächennutzungsplan ist die Grundstücksfläche als absoluter Grünlandstandort dargestellt.

Das Grundstück Fl.Nr. 1116/5 liegt in einem Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Obere Vils zwischen Reisach und Irlbach" und hat die Teilflächen-Nr. LSG-00125.06. Das Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1311 liegt zudem am Rande eines FFH-Gebiet mit der Teilflächen-Nr. 6537-371.01. Die Bezeichnung ist: Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab. Zudem verläuft auf einem Teilbereich ein amtliches Biotop mit der Teilflächen-Nr. 6436-0250-001. Die Bezeichnung ist: Feuchtgebüsche, Hochstaudenbestände und Feuchtgrünland südlich von Gumpenhof.

Auch liegt das Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet der Vils, was auf die komplette Straßenseite zutrifft.

Bei einem Vororttermin wurde seitens der Stadt Vilseck mit dem Bauherrn vereinbart, dass die Abwasserbeseitigung über den bestehenden Schmutzwasserschacht zu erfolgen hat. Hinsichtlich des Anschlusses an die Wasserversorgung hat sich der Bauherr mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach Gruppe in Verbindung zu setzen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anwesende: | 8 |
| davon stimmberechtigt: | 8 |
| dafür: | 8 |
| dagegen: | 0 |

TOP 5

Erweiterung und Umbau eines Einfamilienwohnhauses zu einem Mehrfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 398/11, Gemarkung Schlicht, Weinbergstr. 11

Sachverhalt:

Es ist geplant, das bereits bestehende Einfamilienhaus auf dem o.g. Grundstück zu erweitern und zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit zwei Wohneinheiten umzubauen. Im Zuge dessen soll entlang der nördlichen Gebäudeseite ein überdachter Eingang mit Flachdach angebaut werden. Zusätzlich dazu ist die Errichtung eines Zwerchgiebels mit flachgeneigtem Pultdach entlang der nördlichen Gebäudeseite vorgesehen. Um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, soll ein zweigeschossiges Zwerchhaus mit sehr flachgeneigtem Pultdach entlang der südlichen Gebäudeseite angebaut werden. Im Anschluss daran soll sich über die verbleibende Südseite des ursprünglichen Wohnhauses eine aufgeständerte Terrassenüberdachung mit Flachdach ziehen.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Die Bebauung der näheren Umgebung ist durch zweigeschossige Wohngebäude mit Satteldächern, sowie Zwerchgiebel und Zwerchhäuser mit Satteldächern geprägt (z.B. Weinbergstr. 3 und 5).

Das o.g. Grundstück ist im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anwesende: | 8 |
| davon stimmberechtigt: | 8 |
| dafür: | 7 |
| dagegen: | 1 |

TOP 6

Errichtung einer Mittelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 398/11, Gemarkung Schlicht, Weinbergstr. 11

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück entlang der westlichen Grundstücksgrenze eine Mittelgarage (L x B / 19,85 m x 9,68 m / vier Stellplätze) mit Flachdach in das natürliche Gelände einzulassen. Lediglich die Garagenseite mit der Zufahrt im Süden wird komplett aus dem Gelände herausragen. Zwischen dem bestehendem Wohngebäude und der eingelassenen Garage wird eine zusätzliche Stützmauer das natürliche Gelände abfangen.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Nachdem die Garage fast komplett ins natürlichen Gelände eingelassen werden soll und in der näheren Umgebung des Bauvorhabens bereits Nebengebäude mit Flachdächern vorhanden sind (Weinbergstr. 9 und 16), fügt sich das Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung ein.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anwesende: | 8 |
| davon stimmberechtigt: | 8 |
| dafür: | 8 |
| dagegen: | 0 |

TOP 7

Anbau an der bestehenden Maschinenhalle zur Nutzung als Stallung, Futterlager und Maschinenunterstand auf dem Grundstück Fl.Nr. 21/2, Gemarkung Gressenwöhr, In Gressenwöhr

Sachverhalt:

Es ist geplant, eine bereits bestehende Maschinenhalle (ca. 25,0 m) auf dem o.g. Grundstück zu erweitern. Die Erweiterung (10,0 m) soll als Stallung für drei Kamerunschafe, als Futterlager und als Maschinenunterstand genutzt werden.

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Im Flächennutzungsplan ist die zu bebauende Grundstücksfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsflächen des Bauvorhabens wird einer Entscheidung vom Landratsamt Amberg-Sulzbach nicht vorgegriffen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB vorbehaltlich einer Privilegierung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anwesende: | 8 |
| davon stimmberechtigt: | 8 |
| dafür: | 8 |
| dagegen: | 0 |

TOP 8

Bauvoranfrage bezüglich Nutzungsänderung der bestehenden Pilsbar in eine Spielhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 840/9 der Gemarkung Vilseck, Bahnhofstr. 22

Sachverhalt:

Es ist geplant, die Räumlichkeiten der bereits vorhandenen Pilsbar auf dem o.g. Grundstück in eine Spielhalle umzunutzen. Hinsichtlich der Art und der Anzahl der aufzustellenden Spielgeräte wurden seitens des Antragstellers keine Angaben gemacht.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Das o.g. Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt. Ein Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr.3 BauNVO können ausnahmsweise Vergnügungstetten (u.a. Spielhalle) zugelassen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nördlich an das o.g. Grundstück ein Mischgebiet angrenzt, welches überwiegend durch Wohnbebauung geprägt ist.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Sperrzeitverordnung der Stadt Vilseck, die gerade im Hinblick auf eine gesicherte Nachtruhe der Anwohner gewährleisten soll.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB in Aussicht zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anwesende: | 8 |
| davon stimmberechtigt: | 8 |
| dafür: | 8 |
| dagegen: | 0 |

TOP 9

Scheef;

Beratschlagung über die weitere Aufbewahrung

Sachverhalt:

Bei der Stadt Vilseck ging ein Antrag ein, der vorsieht, für das "Scheef" (historisches Fischerboot) eine Art Schutzbau zu errichten. Der jetzige Liegeplatz ist laut Antragsteller äußerst ungünstig.

Das Gremium diskutierte über den Antrag und die beiliegenden Skizzen des Schutzbaus.

Der Antrag soll in der nächsten Sitzung nochmals besprochen werden, dazu soll Herr Deinzer eingeladen werden und seinen Vorschlag erläutern.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

TOP 10

Anbau Rathaus - Vorratsbeschluss bis zur Vorlage Bauplan

Sachverhalt:

Der geplante Anbau wurde bei einem Ortstermin des Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am **27.07.2017** behandelt und beschlossen, dass die Verwaltung die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen hat.

Inzwischen liegt ein Vorentwurf des Architekten vor. Dieser wurde von den Sitzungsmitgliedern besprochen.

Das Architekturbüro soll die nötigen Antragsunterlagen und Pläne fertig stellen, um den Bauantrag einzureichen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt anhand eines Vorratsbeschlusses, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB zu erteilen und sobald der Bauantrag bei der Stadt Vilseck vorliegt, an das Landratsamt Amberg-Sulzbach weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|---|
| Anwesende: | 8 |
| davon stimmberechtigt: | 8 |
| dafür: | 8 |
| dagegen: | 0 |

TOP 11

BG Weidenstock, Information zu einem Wasserzählerschacht

Sachverhalt:

Der Wasserwart der Stadt Vilseck hat angeregt, im neuen Baugebiet "Weidenstock" die einzelnen Parzellen durch einen Hausanschlusszählerschacht mit Trinkwasser zu versorgen. Bei 60 Parzellen werden drei Schächte benötigt. In diesen Schächten sind die Absperrarmaturen und die Wasseruhren installiert. Als Vorteil ist der spätere Zählerwechsel und die nicht erforderlichen vielen Schieberkappen im Asphaltbelag zu sehen. Allerdings hat der Hauseigentümer keinen Einblick auf seinen Wasserverbrauch im Laufe des Jahres, auch ergeben sich Anschlussleitungslängen bis zu 90m.

Diese Bauart wird in Baden-Württemberg bereits seit Jahrzehnten gewählt.

Die Vorgehensweise wurde kontrovers diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, noch weitere Informationen einzuholen, vor allem die Meinung/ Empfehlung des Planungsbüros für die tiefbautechnische Erschließung. Anschließend soll die Angelegenheit in der nächsten Stadtratssitzung geklärt werden.

Für die Richtigkeit, Vilseck den 22. Februar 2018

Hans-Martin Schertl
1. Bürgermeister

Tobias Wilde
Schriftführer